

211-021

DGUV Information 211-021

Der Sicherheitsbeauftragte

Informationen für Unternehmer, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Betriebs-/Personalräte und Sicherheitsbeauftragte

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Sicherheitsbeauftragte“ des
Fachbereichs „Organisation des Arbeitsschutzes“ der DGUV.

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Ausgabe: Januar 2006

DGUV Information 211-021 (bisher GUV-I 8503)
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Der Sicherheitsbeauftragte

Informationen für Unternehmer, Sicherheitsfachkräfte,
Betriebsärzte, Betriebs-/Personalräte und Sicherheitsbeauftragte

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	
2. Befähigung und Einführung des Sicherheitsbeauftragten in seinen Zuständigkeitsbereich	
2.1 Auswahlkriterien für Sicherheitsbeauftragte	8
2.2 Einführung des Sicherheitsbeauftragten	8
3. Grundlagen	
3.1 Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten	9
3.2 Rechte des Sicherheitsbeauftragten	9
3.3 Pflichten des Sicherheitsbeauftragten	9
4. Sicherheitsorganisation im Unternehmen	
4.1 Der Unternehmer	10
4.2 Die Führungskraft	10
4.3 Der Beauftragte	10
4.4 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi)	10
4.5 Der Betriebsarzt (BA)	10
4.6 Der Personal-/ Betriebsrat (PR/BR)	10
4.7 Der Sicherheitsbeauftragte (SB)	12
4.8 Der Arbeitsschutzausschuss (ASA)	12
5. Unterstützung des Sicherheitsbeauftragten	
5.1 Staatlicher Arbeitsschutz	13
5.2 Gesetzliche Unfallversicherungsträger	13
6. Praktische Hilfen zur Aufgabenerfüllung	
6.1 Tipps zum Einstieg	14
6.2 Rangfolge der Schutzmaßnahmen	14
6.3 Unfallgeschehen	15
6.4 Möglichkeiten der Mängelbeseitigung	15
6.5 Notfallplan	16
6.6 Schwerpunktcheckliste für Begehungen	17
7. Rechtsgrundlagen	
7.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VII (SGB)	20
§ 22 Sicherheitsbeauftragte	20
§ 23 Aus- und Fortbildung	20

7.2 Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“	
GUV-VA 1	21
§ 2 Grundpflichten des Unternehmers	21
§ 20 Sicherheitsbeauftragte	21
7.3 Auszug aus dem Arbeitssicherheitsgesetz	22
§ 11 Arbeitsschutzausschuss	22

8. Anlagen

Anlage 1: Zahl der Sicherheitsbeauftragten	23
Anlage 2: Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten	25

1. Einleitung

In seiner Funktion trägt der Sicherheitsbeauftragte grundsätzlich keine zivil- oder strafrechtliche Verantwortung.

Der Sicherheitsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und soll in seinem Zuständigkeitsbereich den Unternehmer und seine Führungskräfte (im Folgenden Vorgesetzte genannt) bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat in seiner Funktion keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen für die Mängelbeseitigung.

Unternehmer und Vorgesetzte sind „alleinige“ Entscheidungs- und Verantwortungsträger.

Damit es zu keinen Interessenkonflikten kommt, sollten Sicherheitsbeauftragte keine Vorgesetzten-Funktion haben.



Hinweis:

Der Sicherheitsbeauftragte ist nicht mit der ähnlich klingenden Sicherheitsfachkraft (der Fachkraft für Arbeitssicherheit – s. Sicherheitsorganisation) zu verwechseln.

2. Befähigung und Einführung des Sicherheitsbeauftragten in seinen Zuständigkeitsbereich

Für eine erfolgreiche Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzorganisation ist die Unterstützung der Basis erforderlich und wichtig.

Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt die Kollegen sowie die Vorgesetzten und kann dadurch dazu beitragen, dass Arbeitsumgebung und Arbeitsabläufe wirtschaftlich funktionieren.

2.1 Auswahlkriterien für Sicherheitsbeauftragte

Je sorgfältiger der Sicherheitsbeauftragte ausgewählt wird, desto wirksamer kann er seine Funktion ausfüllen. Der Sicherheitsbeauftragte sollte über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Akzeptanz bei seinen Kollegen
- Sozialkompetenz
und eine gute Beobachtungsgabe
- Fingerspitzengefühl
und Überzeugungsvermögen
- engagiert, teamfähig
und kontaktfreudig
- langjährige Berufserfahrung
- Fachkunde in seinem
Zuständigkeitsbereich
- Stärken und Schwächen in seinem
Bereich kennen
- gutes technisches Verständnis

2.2 Einführung des Sicherheitsbeauftragten

Der Vorgesetzte sollte den Sicherheitsbeauftragten im Betrieb einführen und ihn dadurch bei der Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen.

Um den Kollegen mitzuteilen, wer ihnen bei den Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz hilfreich zur Seite steht, haben sich folgende Bekanntmachungen bewährt:

- das Schwarze Brett,
- die Mitarbeiterzeitung,
- die Abteilungsbesprechungen,
- die Dienstversammlungen,
- das Intranet.

Bei der Einweisung von Fremdfirmen im Unternehmen, sollte ebenfalls eine Mitteilung über den „zuständigen“ Sicherheitsbeauftragten erfolgen.

3. Grundlagen

3.1 Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte hat besonders nachfolgend aufgeführte Aufgaben wahrzunehmen:

- auf Arbeits- und Gesundheitsgefahren für Kollegen aufmerksam machen,
- sich vom Vorhandensein und der technischen Funktionsfähigkeit von Schutzeinrichtungen zu überzeugen,
- auf die ordnungsgemäße Nutzung der Schutzeinrichtung und des technischen Gerätes durch die Kollegen zu achten,
- die Verfügbarkeit von PSA zu kontrollieren,
- auf die Nutzung der PSA durch Kollegen in vorgesehener Art und Weise zu achten,
- an Betriebsbegehungen und Unfallermittlungen im Zuständigkeitsbereich teilzunehmen,
- an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA-Sitzung) teilzunehmen,
- mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten,
- bei Unfallermittlungen mitzuhelfen,
- Mängel zu melden,
- Kollegen bei Bedarf den Umgang mit Maschinen zu vermitteln und sie praktisch zu unterstützen,
- besonders auf „Neue“, „Jugendliche“ und „fremdsprachige“ Kollegen zuzugehen.

3.2 Rechte des Sicherheitsbeauftragten

Um das Amt des Sicherheitsbeauftragten ausüben zu können, sind ihm nachstehende Rechte zu gewähren:

- keine Benachteiligung in der Ausübung seiner Tätigkeit,
- Verbesserungsvorschläge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz anzuregen,
- die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen abzufordern (z.B. Statistiken zum Unfallgeschehen),
- allgemeine Informationen über Arbeitsunfälle zu erhalten,
- Teilnahme an Begehungen und an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses,
- die erforderliche Zeit für die Erfüllung seiner Aufgaben,
- ungehinderte Bewegungsfreiheit in seinem Zuständigkeitsbereich,
- Kostenübernahme für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Arbeitsentgeltfortzahlung,
- Niederlegung seines Ehrenamtes.

3.3 Pflichten des Sicherheitsbeauftragten

Auch wenn der Sicherheitsbeauftragte in seiner Funktion grundsätzlich keine Verantwortung trägt, hat er in seinem Zuständigkeitsbereich und nach seinen Möglichkeiten Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutz zu unterstützen, die Vorgesetzten über mögliche Gefahren und Mängel in Kenntnis zu setzen und das Unfallgeschehen zur Kenntnis zu nehmen.

4. Sicherheitsorganisation im Unternehmen

Die Einbindung des Sicherheitsbeauftragten in die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Unternehmen

4.1 Der Unternehmer

Der Unternehmer ist rechtlich verantwortlich für sein Unternehmen. Er hat für die Durchführung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen (AU), Berufskrankheiten (BK) und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in seinem Unternehmen zu sorgen. Er hat den innerbetrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu organisieren und ggf. zu delegieren und sich von der Durchführung der von ihm delegierten Aufgaben zu überzeugen. Zu seinen Pflichten gehört u.a. die Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes und des Sicherheitsbeauftragten. Der Unternehmer kann weitere Beauftragte benennen wie zum Beispiel den Umweltbeauftragten.

4.2 Die Führungskraft

Führungskräfte unterstehen dem Unternehmer und tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie sind dem Unternehmer direkt unterstellt. Führungskräfte legen Aufgaben im Arbeitsschutz fest und weisen sie geeigneten Beschäftigten zu, hierbei beziehen sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt mit ein.



Die Führungskraft hat

- den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seinem Bereich zu organisieren,
- die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu kontrollieren,
- in ihrem Bereich Gefährdungen zu beurteilen und Risiken zu vermeiden, falls dies nicht möglich ist zu minimieren,
- Betriebsanweisungen zu erstellen,
- regelmäßige Unterweisungen durchzuführen,
- den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seinem Bereich zu kontrollieren und dem Unternehmer zu berichten.

4.3 Der Beauftragte

Beauftragte werden vom Unternehmer verpflichtet, um ihn bei besonderen Tätigkeiten und Aufgaben zu unterstützen. Beispiele für Beauftragte sind der Gefahrgutbeauftragte, der Hygienebeauftragte, der Umweltbeauftragte oder die Fachkraft für die Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln.

4.4 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi)

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in ihrer Funktion als Stabsstelle direkt dem Betriebsleiter unterstellt. Sie hat keine Weisungsbefugnis, sondern berät den Unternehmer zu allen Themen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät und unterstützt den Unternehmer unter anderem bei der:

- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen,
- Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln sowie von Persönlichen Schutzausrüstungen,
- Beurteilung von Arbeitsbedingungen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat regelmäßige Begehungen durchzuführen. Sie hat Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen und den Unternehmer auf Mängel hinzuweisen. Des Weiteren schlägt sie Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vor und wirkt auf deren Durchführung hin. Daneben informiert sie die Beschäftigten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren und wirkt bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mit.

4.5 Der Betriebsarzt (BA)

Der Betriebsarzt ist, wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit, in einer Stabsstelle als Berater und Unterstützer für den Unternehmer tätig bei der:

- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen,

- Beschaffung von Arbeitsmitteln sowie von Persönlichen Schutzausrüstungen,
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb.

Der Betriebsarzt berät in allen Fragen des Gesundheitsschutzes, insbesondere bei arbeitsmedizinischen, arbeitspsychologischen, hygienischen und ergonomischen Fragen sowie bei der Eingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess. Weiterhin gehören die Untersuchung von Beschäftigten, die arbeitsmedizinische Beurteilung der Arbeitsplätze zu seinen Aufgaben.

4.6 Der Personal-/Betriebsrat (PR/BR)

Der Personal- oder Betriebsrat hat unter anderem die Aufgabe, sich für die Verbesserung des Arbeitsschutzes einzusetzen. Die Rechte und Pflichten sind in den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder bzw. im Betriebsverfassungsgesetz festgelegt. Der Personal- oder Betriebsrat hat darauf hinzuwirken, dass die geltenden Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Er trifft Betriebsvereinbarungen und nimmt auch im Arbeitsschutzausschuss die Interessen der Beschäftigten wahr.

4.7 Der Sicherheitsbeauftragte (SB)

Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt den Unternehmer oder Vorgesetzten mit seinem Wissen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Er ist ehrenamtlich tätig und in seinem Zuständigkeitsbereich Ansprechpartner für die Kollegen.

Er wirkt darauf hin, dass sich die Kollegen sicherheitsgerecht verhalten. Weiterhin achtet er darauf, dass die sicherheitstechnischen Einrichtungen an technischen Anlagen ordnungsgemäß funktionieren, die Persönliche Schutzausrüstung vorhanden ist und benutzt wird.

Die Bestellung des Sicherheitsbeauftragten erfolgt unter Mitwirkung des Betriebs- oder Personalrates durch den Unternehmer.

4.8 Der Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Der Unternehmer hat nach § 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes bei mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der Ausschuss tagt mindestens viermal jährlich und dient dazu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von allgemeiner und übergeordneter Bedeutung zu besprechen.

Außerdem sollen Entscheidungen vorbereitet werden, um den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz voranzubringen.

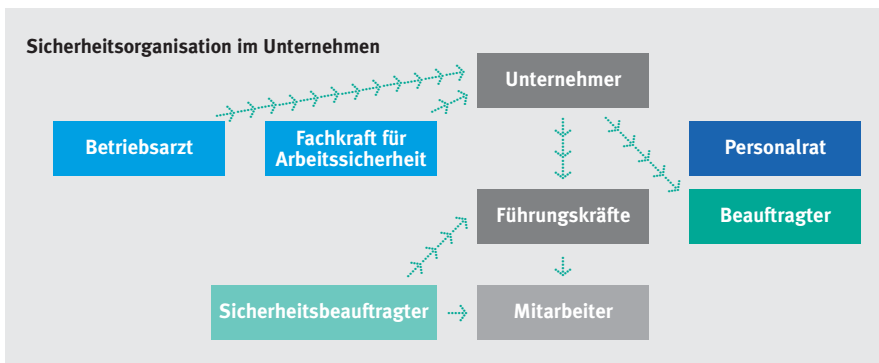
Ständige Mitglieder des ASA sind:

- der Arbeitgeber oder eine beauftragte Person
- zwei Vertreter des Personal- oder Betriebsrates
- die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- der Betriebsarzt
- der Sicherheitsbeauftragte

Alle hier aufgeführten Personen gehören zu einem gut funktionierenden innerbetrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzsystem, das wie ein guter Produktionsablauf wirtschaftliche Erfolge erzielen und Ausfallzeiten reduzieren kann.

Es kann notwendig sein, unabhängige und fachkompetente Unterstützung von außen zu erhalten.

Hierfür stehen die staatlichen Arbeits-schutzbehörden und die gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Verfügung.



5. Unterstützung des Sicherheitsbeauftragten

5.1 Staatlicher Arbeitsschutz

Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden überwachen die Einhaltung des staatlichen Arbeitsschutzrechts und beraten die Arbeitgeber. Zu den staatlichen Regelungen gehören z.B. das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz aber auch Verordnungen wie z.B. die Gefahrstoffverordnung.

5.2 Gesetzliche Unfallversicherungsträger

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger gliedern sich in die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und für den öffentlichen Bereich die Unfallkassen bzw. die Gemeindeunfallversicherungsverbände sowie die Eisenbahn-Unfallkasse und die Unfallkasse Post und Telekom.

Sie haben mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

Nach Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten haben sie mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit und Leistungsfähigkeit wiederherzustellen sowie gegebenenfalls Entschädigungen zu zahlen.

Insbesondere beraten sie den Unternehmer und die Versicherten in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und erlassen Unfallverhütungsvorschriften, deren Einhaltung sie überwachen.



6. Praktische Hilfen

6.1 Tipps zum Einstieg

Um einen guten Einstieg zu finden, sollte der Sicherheitsbeauftragte

- sich mit dem ihm übertragenen Bereich vertraut machen,
- nach Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, fachlichen Empfehlungen und Betriebsanweisungen fragen,
- sich mit der Sicherheitsorganisation im Unternehmen befassen,
- sich über das Unfallgeschehen informieren.

6.2 Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Bei der Rangfolge der Schutzmaßnahmen gilt das sogenannte T O P - Prinzip. Vorrangig sollten technische Lösungen angestrebt werden, da diese am wirkungsvollsten sind und den Beschäftigten am wenigsten einschränken.

Sollte dies nicht möglich sein, sind organisatorische Lösungen zu erarbeiten. An letzter Stelle sind persönliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, da diese für den Beschäftigten die größten Einschränkungen darstellen und vom Nutzer am ehesten vernachlässigt werden. Bei der Umsetzung von persönlichen Schutzmaßnahmen sollte der zeitintensive Kontrollaufwand nicht vernachlässigt werden.

Technische Maßnahmen (T):

- z.B. Stolperstellen beseitigen, defekte Maschinen instand setzen,

Organisatorische Maßnahmen (O):

- z.B. Unterweisungen durchführen, Arbeitsabläufe abstimmen

Persönliche Schutzausrüstung PSA (P):

- z.B. geeignete PSA auswählen, Nutzung der PSA überprüfen

Gefahren müssen immer zuerst an der Quelle bekämpft werden. Verbleiben dennoch Restgefahren, ist die Gefährdung der Arbeitnehmer durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Rangfolge der Schutzmaßnahmen

1. Beseitigung der Gefahrenquelle



2. Trennen von der Gefahrenquelle



3. Organisatorische Maßnahmen



4. Schutz des Menschen



6.3 Unfallgeschehen

Der Sicherheitsbeauftragte sollte in die Nachbearbeitung des Unfallgeschehens einbezogen werden. Um hier tätig zu werden, sollte er folgenden Fragestellungen nachgehen:

- Wie werden im Unternehmen Unfälle und Beinahe-Unfälle erfasst und ausgewertet?
- Wie werden Unfallursachen ermittelt und daraus Präventionsmaßnahmen abgeleitet?
- Wie sind betriebsinterne Meldewege bei Unfällen geplant und festlegt (Rettungskette)?
- Welche Vorgaben gibt es zur Alarmierung von Ersthelfern, der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung und dem Krankentransport bei Unfällen?
- Sind Kriterien für die Erfassung und Auswertung von Unfällen und Beinahe-Unfällen vorhanden?
- Wie erfolgt die Unfalluntersuchung und wie sind die zu treffenden Maßnahmen geregelt?
- Wie erfolgt die Archivierung der Unfallberichte und Statistiken?
- Werden Erste-Hilfe Leistungen im Verbandbuch dokumentiert und wie wird dieses verwahrt?

6.4 Möglichkeiten der Mängelbeseitigung

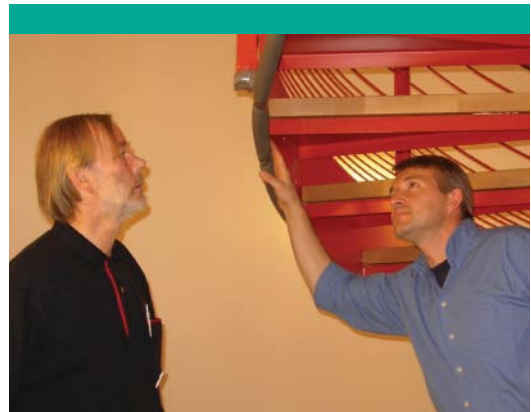
Der Sicherheitsbeauftragte kann zur Mängelbeseitigung beitragen durch

- umgehende eigenständige

Beseitigung im Rahmen seiner Möglichkeiten,

- Meldung an den Vorgesetzten oder den Unternehmer,
- die Einbeziehung des Betriebsarztes, der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Personal- bzw. den Betriebsrat,
- die Einschaltung des Unfallversicherungsträgers oder der staatlichen Arbeitsschutzbehörde.

Mängel können sowohl mündlich als auch schriftlich gemeldet werden (s. Anlage Meldung des Sicherheitsbeauftragten).



6.5 Notfallplan

Bei der Erarbeitung eines Notfallplans, in dem festgelegt ist, wer im Haus bei Gefahr (z.B. Brand) zuständig ist und schnellstmöglich die erforderliche Hilfe leisten oder anfordern kann, sollte der Sicherheitsbeauftragte mitwirken.

Beispiel:

NOTFALLPLAN		
Alarmierung z.B. im Brandfall		
	Name	Telefon
Feuerwehr		112
Geschäftsführer		
stellv. Geschäftsführer		
Lotse für öffentliche Feuerwehr		
Wichtige Rufnummern		
Intern		
Betriebsdienste		
Elektrizität, Gas, Wasser, Heizung		
Fachkraft für Arbeitssicherheit		
Betriebsarzt		
Sicherheitsbeauftragter		
Aufzugswärter/Fahrsstuhl		
Extern		
Durchgangsarzt		
Augenarzt		
Polizei		110
Polizei zuständige Dienststelle		
Gas-/Wasserwerk (Störungsdienst)		
Elektrizitätswerk (Störungsdienst)		
Arzt-Notrufzentrale		19222
Räumungsalarm		
Alarmierungsmittel:	_____	
Alarmzeichen:	_____	
Sammelplatz:	_____ (für weitere Anweisungen)	

6.6 Schwerpunktcheckliste für Begehungen

In Abhängigkeit der bereits angesprochenen betriebsbedingten Besonderheiten kann es sinnvoll sein, unterstützende Checklisten zu nutzen. Diese sollten betriebsbedingt abgestimmt sein und Raum für Vorschläge zu Maßnahmen lassen.

Nachfolgend ist ein Beispiel einer Checkliste wiedergegeben.

Ja/Nein	Auswahl an zu berücksichtigenden Punkten	Maßnahme
	Allgemeines	
	Sind sie im Verteiler ihres Unfallversicherungs-trägers mit aufgenommen, erhalten sie regelmäßig Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz?	
	Ist ihre Bekanntmachung erfolgt?	
	Arbeiten sie mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen?	
	Haben sie einen Grundlehrgang zum Sicherheits-beauftragten besucht und sind weitere Fortbildungen geplant?	
	Werden Unterweisungen durchgeführt?	
	Erhalten neue Kollegen eine Erstunterweisung? (Insbesondere zu Tätigkeit, Notausgängen, Feuerlöscheinrichtungen, Erste-Hilfe-Ausstattung)	
	Werden die Kollegen bei der Beschaffung neuer Maschinen, Möbel, oder Persönlicher Schutzausrüstung mit einbezogen?	
	Werden die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel geprüft?	
	Werden Leitern und Tritte geprüft – gibt es ein Leiter-Prüfbuch?	

Ja/Nein	Auswahl an zu berücksichtigenden Punkten	Maßnahme
Bei der Begehung		
	Sind die Rettungs- und Fluchtwege ausreichend gekennzeichnet und frei?	
	Sind ausreichende Feuerlöscheinrichtungen vorhanden, sind diese gekennzeichnet und geprüft?	
	Ist ausreichend Erste Hilfe Material vorhanden und leicht erreichbar?	
	Sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden (Verhalten im Brandfall; ggf. Flucht- und Rettungsplan; Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen; zuständiger Unfallversicherungsträger)?	
	Hängen Betriebsanweisungen aus?	
	Ist die Beleuchtung ausreichend und sind die Lampen in Ordnung?	
	Sind die Arbeitsplätze Ihrer Bereiche aufgeräumt (Stolperstellen und Rutschgefahr)?	
	Sind an Treppen die Stufen und Geländer einwandfrei?	
	Sind Luken und sonstige Bodenöffnungen gegen Hineinfallen gesichert?	
	Sind alle Schutzeinrichtungen an Maschinen und Einrichtungen vorhanden und funktionsfähig?	
	Sind keine sichtbare Mängel an elektrischen Geräten, Steckdosen und Steckverbindungen vorhanden?	

Ja/Nein	Auswahl an zu berücksichtigenden Punkten	Maßnahme
	Sind „Not-Aus“ Schalter vorhanden und gekennzeichnet?	
	Werden technische Geräte bestimmungsgemäß verwendet?	
	Sind die Arbeitsplätze und das Mobiliar auf die Größe des Benutzers abgestimmt?	
	Wird die Ergonomie bei den Arbeitsabläufen berücksichtigt?	
	Sind die benötigten Persönlichen Schutzausrüstungen vorhanden?	
	Erfolgt die Nutzung der Persönlichen Schutzausrüstung?	

7. Rechtsgrundlagen

7.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)

(Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG) Gesetzliche Unfallversicherung)

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen.

Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 23 Aus- und Fortbildung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen durchführen. Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zu tragen. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, haben die Unfallversicherungsträger nur die Lehrgangsgebühren zu tragen.

(3) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein

Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(4) Bei der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu beteiligen.

7.2 Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ GUV-VA 1 vom Juli 2004

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1)*, dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

(5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

§ 20 Sicherheitsbeauftragte

(1) Der Unternehmer hat Sicherheitsbeauftragte mindestens in der Anzahl nach Anlage 2*) zu dieser Unfallverhütungsvorschrift zu bestellen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

*) Die Bezeichnung der Anlagen bezieht sich auf die UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-VA 1), nicht aber auf diese Broschüre.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

7.3 Auszug aus dem Arbeitssicherheitsgesetz

(Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit)

§ 11 Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

8. Anlagen

Anlage 1: Zahl der Sicherheitsbeauftragten gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1)

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII wie folgt bestimmt:

- | 1. Zahl der Beschäftigten | Zahl der Sicherheitsbeauftragten |
|--|----------------------------------|
| a) Für Betriebe oder örtlich selbstständige Betriebsteile – z.B. Bauhof, Fuhrpark oder Fuhrparkaußenstellen – bei 21 bis 150 Beschäftigten | mind. 1 |
| und je angefangene weitere 250 Beschäftigte | mind. 1 zusätzlich |
| b) Für reine Verwaltungen (Bürobetriebe) oder örtlich selbstständige Verwaltungsstellen bei 51 bis 250 Beschäftigten | mind. 1 |
| und je angefangene weitere 400 Beschäftigte | mind. 1 zusätzlich |
| c) Für den Bereich der „äußeren Schulangelegenheiten“ in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen pro Schule | mind. 1 |
| d) Für Kindertageseinrichtungen | mind. 1 |
2. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann bei Vorliegen besonderer betrieblicher Verhältnisse die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 1 SGB VII entsprechend diesen Verhältnissen abweichend regeln.

Zahl der Sicherheitsbeauftragten (Gilt nur für die Eisenbahn-Unfallkasse)

Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII wie folgt bestimmt:

1. Die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten.
- Es sind mindestens zu bestellen bei
- | | |
|---------------|--|
| 21 – 50 | Beschäftigten 1 Sicherheitsbeauftragter |
| 51 – 120 | Beschäftigten 2 Sicherheitsbeauftragte |
| 121 – 200 | Beschäftigten 3 Sicherheitsbeauftragte |
| 201 – 2000 | Beschäftigten für je 100 weitere Beschäftigte 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter |
| 2001 – 5000 | Beschäftigten für je 150 weitere Beschäftigte 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter |
| 5001 – 10000 | Beschäftigten für je 200 weitere Beschäftigte 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter |
| 10001 – 20000 | Beschäftigten für je 250 weitere Beschäftigte 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter |

2. Müssen mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellt werden, sind die einzelnen Dienstzweige bzw. Betriebsabteilungen zu berücksichtigen.
3. Gehören zu einem Unternehmen mehrere selbstständige Betriebsteile, so gelten die angegebenen Zahlen für jeden Betriebsteil.
4. Der Unfallversicherungsträger kann von Unternehmen mit 20 oder weniger Beschäftigten verlangen, dass ein Sicherheitsbeauftragter bestellt wird, wenn es die Unfallgefahren und die Gesundheitsgefährdung erfordern.
5. Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall bei besonderen betrieblichen Verhältnissen einer von der in Abs. 1 genannten Mindestzahl abweichende Zahl der Sicherheitsbeauftragten festsetzen.

Zahl der Sicherheitsbeauftragten (Gilt nur für die Unfallkasse Post und Telekom)

Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII wie folgt bestimmt:

1. Zahl der Beschäftigten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
a) Für Bereiche, in denen überwiegend Bürotätigkeiten verrichtet werden (mehrere örtlich zusammenliegende Bereiche können zusammengefasst werden)	
über 20 bis 150 Beschäftigte	1
bei 151 bis 500 Beschäftigten	2
bei 501 bis 1000 Beschäftigten	3
über 1000 Beschäftigte je weitere 400 Beschäftigte	1 zusätzlich
b) Andere Bereiche	
über 20 bis 50 Beschäftigten	1
bei 51 bis 100 Beschäftigten	2
bei 101 bis 250 Beschäftigten	3
über 250 Beschäftigte je weitere 150 Beschäftigte	1 zusätzlich
2. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann bei Vorliegen besonderer betrieblicher Verhältnisse die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 1 SGB VII entsprechend dieser Verhältnisse abweichend regeln.	

Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten (§ 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-VA 1))

Herr/Frau

wird für den Betrieb/die Abteilungen

.....

.....

der Firma

.....

(Name und Anschrift der Firma)

zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben gehört es, insbesondere

- den Unternehmer oder dessen Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen.
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Weitere Hinweise und der Gesetztestext finden sich auf der Rückseite.

.....

(Ort/Datum)

.....

(Ort/Datum)

.....

(Unterschrift des Unternehmers)

.....

(Unterschrift des Sicherheitsbeauftragten)



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Anlage 2: Rückseite des Muster

§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1):

- (1) ... (Bestellpflicht des Unternehmers)
- (2) ... (Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII)
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an Betriebsbesichtigungen sowie Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zu Kenntnis zu geben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit dem Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft Unfallversicherungsträger teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Weitere Hinweise:

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsbereich Unternehmer und Führungskräfte sowie seine Kollegen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben,
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Der Sicherheitsbeauftragte

- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen.
- soll beraten und helfen.
- begegnet den Mitarbeitern von Kollege zu Kollege.
- erkennt als Erster sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz.
- kann als Erster auf deren Beseitigung hinwirken.
- ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zu den besonderen Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es,

- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten.
- auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten.
- sicherheitstechnische Mängel dem Vorgesetzten zu melden.
- Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren.
- sich um neue Mitarbeiter zu kümmern.
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de